

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERSENDERS
der Gesellschaft ŠPED-INPEX s.r.o., mit Sitz Rázusova 790/7, Nitra 949 01
Slowakische Republik, Ident.-Nr.: 46 098 607

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versenders (weiter als „AGB des Versenders“) gibt die Gesellschaft ŠPED-INPEX s.r.o. mit dem Ziel heraus, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Vertrags über die Beförderung von Sachen (weiter als „Beförderungsvertrag“) zu regeln, welchen das Unternehmen ŠPED-INPEX s.r.o., mit Sitz Rázusova 790/7, Nitra 949 01, Slowakische Republik, Ident.-Nr.: 46 098 607, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Nitra, im Abschnitt Sro, Einlage Nr. 28694/N (weiter als „Versender“) und die physische Person, Rechtsperson und weitere Rechtssubjekte, die Unternehmer sind (weiter als „Transporteur“) schließen. Der Transporteur handelt beim Abschluss und der Realisierung des Beförderungsvertrags im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit. Gegenstand des Beförderungsvertrags ist die Regelung der gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, die sich auf der Beförderung der Sendung ergeben.

(2) Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Transporteur gegenüber dem Versender, dass er die Sendung von einem bestimmten Ort (Beladungsort) an einen anderen bestimmten Ort (Entladungsort) liefert und der Versender verpflichtet sich für die Beförderung eine Entlohnung zu bezahlen (Frachtgebühr).

(3) Die durch den Beförderungsvertrag gegründete Rechtsbeziehung richtet sich nach dem Abkommen über Frachtverträge des internationalen Straßenlastverkehrs (Verordnung des Außenministeriums Nr. 11/1975 Gs. weiter nur „CMR-Abkommen“), nach deren Wirksamkeit im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 bis 4 des CMR-Abkommens und des subsidiären Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. des Handelsgesetzbuches, in der Fassung letzterer Vorschriften (weiter nur „Handelsgesetzbuch“) und diesen AGB des Versenders. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, auf die betreffende durch den Frachtvertrag gegründete Rechtsbeziehung die Bestimmungen des CMR-Abkommens anzuwenden, richtet sich diese nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, den sonstigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und diesen AGB des Versenders.

(4) Der Transporteur ist verpflichtet sich vor dem Abschluss des Beförderungsvertrags mit den AGB des Versenders bekanntzumachen. Diese AGB des Versenders gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Transporteur und dem Versender, welche die Beförderung von Sendungen betreffen, und dies ab dem Augenblick des Vertragsabschlusses bis zum Augenblick der kompletten Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus dem geschlossenen Beförderungsvertrag ergeben oder damit zusammenhängen. Durch den Abschluss des Beförderungsvertrags als Bestellung ist der Transporteur an diese AGB des Versenders gebunden und äußert seine Zustimmung mit diesen. Bei Bestätigung der Bestellung ist der Transporteur nicht berechtigt, Ausnahmen oder Änderungen vorzunehmen oder zu ergänzen, diese müssen vorab speziell und schriftlich durch den Besteller genehmigt werden. Der Transporteur verpflichtet sich mit der Annahme der Bestellung das Produkt/die Sache/die Sendung ordentlich und rechtzeitig zu befördern und dies vom Beladungsort bis zum Entladeort im Sinne der Bedingungen der Bestellung, nach den Beförderungsvorschriften und dem CMR-Abkommen.

(5) Nach Akzeptanz dieser AGB des Versenders werden sich auch in Zukunft alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien nach diesen AGB des Versenders richten. Die Geschäftsbedingungen des Transporteurs gelten nur in dem Fall, dass der Versender ausdrücklich, in schriftlicher Form im Beförderungsvertrag akzeptiert, dass die Geschäftsbedingungen des Transporteurs Vorrang vor den AGB des Versenders haben. Im

umgekehrten Fall haben die AGB des Versenders Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Transporteurs.

(6) Sofern diese AGB des Versenders bei bestimmten Handlungen Schriftform festlegen, wird diese auch dann als eingehalten betrachtet, wenn die Handlung in elektronischer Form erstellt wird.

(7) Der Besteller (ŠPED-INPEX s.r.o.) verpflichtet sich die Frachtgebühr zu bezahlen. Im angegebenen Frachtpreis sind alle Kosten des Transporteurs enthalten, inklusive Nebengebühren und eventuelles Warten beim Beladen oder Entladen bis zu 24 Stunden. Standgebühr, d.h. Warten auf das Beladen oder Entladen kann der Transporteur beim Versender bis zu einer maximalen Höhe von 150,- Eur für jede begonnenen 24 Stunden beanspruchen (außer die ersten 24 Stunden nach vorhergehendem Satz), und dies bei Erfüllung aller Bedingungen:

- Den Beginn der Standgebühr muss der Transporteur dem Absender spätestens innerhalb von 3 Stunden nach dem Ablauf der geplanten Beladungs- oder Entladungszeit mitteilen, und
- Das Warten beim Beladen oder Entladen muss im CMR des betreffenden Transports oder in einem anderen glaubhaften Dokument von der Beladung oder Entladung angegeben werden.

(8) Die Fälligkeit von Rechnungen, die der Transporteur dem Versender ausstellt, ist 60 Tage ab dem Tag des Erhalts der bestätigten (Stempel, Unterschrift, Datum, Kennzeichen des Frachtfahrzeuges) Originaldokumente des Transports, des CMR, eventueller Zolldokumente und der Rechnung durch den Versender. Bei einem Transport außerhalb der EU ist der Transporteur verpflichtet zusammen mit den angegebenen Unterlagen auch eine Bestätigung über den Abschluss von T1, T2, bzw. den EX (EU) -Beleg zu senden, wenn es um eine Beförderung mit Exportverzollung und Verzollung geht. Die Rechnung des Transporteurs muss die Bestellnummer/ und die Bankverbindung in IBAN-Form enthalten. Der Transporteur verpflichtet sich, dass er spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Realisierung der Beförderung das Original der bestätigten Rechnung, den CMR und den Lieferschein per Post an die Korrespondenzadresse des Versenders (ŠPED-INPEX s.r.o.) sendet.

(9) Der Transporteur verpflichtet sich, dass er spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Realisierung der Beförderung das Original der bestätigten Rechnung, den CMR und den Lieferschein per Post an die Korrespondenzadresse des Versenders (ŠPED-INPEX s.r.o.) sendet. Dem Transporteur ist bekannt, dass die Einhaltung der Frist von 14 Tagen der Zustellung der Dokumente zur Beförderung im Sinne des vorhergehenden Satzes mit einer Verlängerung der Fälligkeit der Rechnung um 90 Tage sanktioniert wird.

(10) Wenn im Lieferschein oder im CMR (oder einem anderen Dokument, das die Realisierung des Transports bestätigt) irgendein Vorbehalt angegeben ist, verlängert sich die Fälligkeit der Frachtgebühr bis zur Lösung der Reklamation.

(11) Wenn ein Transport mit Palettentausch vereinbart wurde, ist der Transporteur verpflichtet dem Versender (ŠPED-INPEX s.r.o.) nach Ende des Transports bzw. nach Rückgabe der Paletten eine Bestätigung über den Austausch zu senden. Wenn:

- Der Transporteur Paletten/Gitterboxen nicht an den angegebenen Ort zurückgibt oder
- Der Transporteur Paletten/Gitterboxen nicht in der vereinbarten Zeit zurückgibt
- Der Transporteur Paletten/Gitterboxen in beschädigtem Zustand zurückgibt

berechnet der Versender dem Transporteur die Summe, welche der Versender für den Transporteur aus oben angeführten Gründen beglich.

(12) Bei Nichtbereitstellung des Fahrzeugs am Beladeort zum vereinbarten Termin oder Stornierung des Transports durch den Transporteur 24 oder weniger Stunden vor der vereinbarten Beladung ist der Versender berechtigt, dem Transporteur eine Vertragsstrafe zu berechnen, und dies in der Höhe der vereinbarten Frachtgebühr.

Der Transporteur verpflichtet sich weiter:

A) jede Bestellung schriftlich zu bestätigen, per Fax oder E-Mail.

B) jede Änderung am Beladeort/Entladeort, jeden Schaden, möglichen Schaden, Änderungen bzgl. der Ware, Dokumente oder Daten unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Fax dem Versender mitzuteilen und diese im Lieferschein vor Ausübung der Handlung zu vermerken.

C) das Recht des Versenders zu respektieren, über die Sendung während der gesamten Zeit der Durchführung der Beförderung zu disponieren. Der Versender kann vom Transporteur die Einstellung der Beförderung und die Änderung des in der Bestellung angegebenen Beladungs- und Entladungsorts fordern. Der Versender hat das Recht die Bestellung bis zur Zeit der Beladung wie in der Bestellung angegeben zu stornieren, und dies ohne eine Sanktion oder eines Anspruchs auf Schadensersatz von Seiten des Transporteurs.

D) im Falle einer Panne am eigenen Fahrzeug unverzüglich die Beseitigung dieser Pannen sicherzustellen, ohne dass dadurch die zeitige Ausübung der Beförderung bedroht wird. Wenn dies nicht möglich ist, ein geeignetes Ersatzfahrzeug sicherzustellen, welches die Bedingungen zur Ausübung der Beförderung erfüllt.

E) im Falle eines Hindernisses, das die Beförderung verhindert, dem Versender zu ermöglichen bei der Beseitigung dieses Hindernisses zusammenzuarbeiten, und dies besonders bei Problemen beim Beladen/Entladen, Verzögerungen, Pannen oder eines Verkehrsunfalls des Fahrzeugs.

F) sicherzustellen, dass die Fahrer während der Beförderung per Mobiltelefon erreichbar ist und bei Bedarf auf Wunsch die Telefonnummer des Fahrers gewährt.

G) die internen Vorschriften des Absenders und des Empfängers zu respektieren und einzuhalten. Bei Entstehung eines Schadens an Objekten oder auf dem Betriebsgelände des Absenders des Produkts/der Sache/der Sendung oder dessen Empfängers, verpflichtet sich der Transporteur dem Geschädigten diesen Schaden zu begleichen, und dies in voller Höhe. Wenn aus diesem Titel gegen das Unternehmen ŠPED-INPEX s.r.o. ein Schadensersatz geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Transporteur diesen Schaden bzw. die Sanktion auf Basis einer ausgestellten Rechnung in voller Höhe zu begleichen.

H) das Fahrzeug nur abzustellen und zu erlassen, wenn das die Beförderung des Produkts/der Sache/der Sendung dringend erfordert oder die Beförderung erlaubt oder ihm dies eine berechtigte Person ausdrücklich anweist. Das Parken ist nur auf gesicherten und bewachten Parkplätzen erlaubt.

I) die Informationspflicht einhalten, und das: 1. genaue und präzise Informationen über den Verlauf der Beförderung zu gewähren, 2. über außergewöhnliche Umstände zu informieren, 3. immer über eine Verspätung des Fahrzeugs zu informieren, 4. über den Stand des Auftrags und die Position des Fahrzeugs zu informieren, 5. nach dem Be- und Entladen der Produkte eine Textnachricht an die Kontaktnummer des Versenders zu senden und das an Arbeitstagen (Montag bis Freitag).

J) das strenge Verbot des Zuladens, Überladens oder Einlagerns der Produkte ohne schriftliche Genehmigung des Versenders zu respektieren und einzuhalten.

K) unter keinen Umständen die Ausübung der Beförderung durch eine dritte Person ohne schriftliche Zustimmung des Versenders zu veranlassen. Wenn der Transporteur die Beförderung mit Hilfe eines weiteren Transporteurs ausübt, trägt weiter der Transporteur die Verantwortung für die Ausübung der gesamten Beförderung gemäß Bestellung.

L) ein Fahrzeug mit Standardausstattung für den konkreten Beförderungstyp und eine Ausstattung für das Sichern der Ladung sicherzustellen (rutschfeste Auflagen in ausreichender Menge, Spanngurte, Schutzkanten, vordere und hintere Sicherungsstangen gegen Beschädigung der Ware, Zoll-Litzen). Für den Fahrer muss Schutzbekleidung sichergestellt werden (Reflexweste, lange

Beinkleider, Schutzhelm, Arbeitsschuhe mit Metallkappen, Schutzbrillen und Arbeitshandschuhe). Wenn der Fahrer beim Beladen Sachen für die Ladungssicherung oder Hilfsmaterial bringt (z.B. Schutzkanten, Litzen, Antirutschunterlagen), ist er verpflichtet den Versender über den Gesamtwert dieser Dinge und die Art der Bezahlung für diese Sachen bzw. Materialien zu informieren. Wenn der Fahrer nicht den Kaufpreis für diese Sachen bzw. Materialien direkt bei Übernahme dieser Sachen begleicht, wird dem Transporteur der vereinbarte Preis für die Beförderung um den Kaufpreis dieser Sachen bzw. Materialien vermindert, oder wird der Kaufpreis dieser Sachen bzw. Materialien an den Transporteur weiterberechnet und anschließend einseitig gegen die Frachtgebühr verrechnet.

M) auf Wunsch des Unternehmens ŠPED-INPEX s.r.o. dem Unternehmen ŠPED-INPEX s.r.o. eine Kopie der Beförderungsdokumente per E-Mail innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt der Aufforderung zu senden.

Der Versender (ŠPED-INPEX s.r.o.) ist berechtigt gegenüber dem Transporteur eine Sanktion – Vertragsstrafe – geltend zu machen:

- *Im Falle der Verletzung der oben angeführten Verpflichtungen.*
- *Für den Fall, dass der Transporteur seine Pflicht verletzt, die Ware rechtzeitig und am Ort der Beladung aufzuladen, die Ware rechtzeitig und am Ort der Entladung auszuladen, und dies an dem Ort, der in diesem Beförderungsvertrag vereinbart wurde, und/oder er während der Beförderung die Ware beschädigt, entwertet oder verliert bzw. entwendet.*
- *Für den Fall, dass der Transporteur eine seiner Pflichten bei der Meldung von Schäden, die an der Ware während der Beförderung entstehen, verletzt, und/oder die Dokumente beschädigt und/oder die Dokumente verliert, die er verpflichtet ist beim Beladen bzw. Entladen zu übernehmen.*
- *Im Falle einer Verletzung und/oder Vernachlässigung der Pflichten des Transporteurs bei der Sicherstellung einer ordentlichen Ausübung der Beförderung der Ware von Seiten des Transporteurs.*

Die Höhe dieser Vertragsstrafe bestimmt der Versender im Bereich von minimal 50% der vereinbarten Frachtgebühr und maximal in der Höhe der 5-fachen vereinbarten Frachtgebühr. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe werden die Schwere der Verletzung der Bedingungen und der Umfang der verletzten Vorschriften objektiv beurteilt.

Das spezielle Verbot gilt bei Führen des Fahrzeugs/des Beförderungsprozesses unter dem Einfluss von Alkohol, betäubenden psychotropen Stoffen oder Medikamenten, welche die Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeuges vermindern und so auch den Umgang mit der Ware/der Sache/der Sendung. Durch dieses Handeln setzt sich der Transporteur/Fahrer nicht nur dem Risiko der Auferlegung einer Vertragsstrafe bis zum Fünffachen der Frachtgebühr aus, sondern auch der Möglichkeit der Abtretung der Sache an ein zuständiges Organ und so der Gefahr einer Strafverfolgung.

Im Falle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe und anderer Erfüllungen gegenüber dem Transporteur nach diesem Vertrag ist davon nicht das Recht des Versenders betroffen, vom Transporteur auch Schadensersatz im vollen Umfang zu fordern.

Der Transporteur verpflichtet sich, dass er einen absoluten Schutz der Klienten des Versenders und Neutralität gegenüber allen genannten Firmen auch dritter Seiten bei dieser Bestellung oder Dokumentation. Im Rahmen des absoluten Schutzes des Klienten ist es dem Transporteur streng verboten, persönlich oder mittels dritter Personen Klienten des Versenders mit einem Angebot einer geschäftlichen Gelegenheit, der Ausübung oder Besorgung eines Transport anzusprechen oder anders zu kontaktieren. Alle Informationen, die in diesem Vertrag/Bestellung enthalten sind, sind vertraulich und daher ist es ohne vorherige Zustimmung des Versenders (ŠPED-INPEX s.r.o.) streng verboten, diese Informationen dritten Personen zugänglich zu machen und dies

insbesondere am Belade- und Entladeort! Bei Verletzung der Verpflichtung des Transporteurs zum absoluten Schutz der Klienten ist der Versender berechtigt, gegenüber dem Transporteur eine Strafe in Höhe von 100.000,- EUR geltend zu machen.

Alle in diesem Beförderungsvertrag angegebenen Vertragsstrafen können parallel geltend gemacht werden und die Geltendmachung einer der Vertragsstrafen bedeutet nicht das Erlöschen der Berechtigung des Versenders auch Fakturierung einer anderen Vertragsstrafe, wenn dafür ein Anspruch entsteht.

Der Transporteur erteilt hiermit seine Zustimmung mit der einseitigen Verrechnung von Seiten des Absenders auch im Falle der Entstehung gegenseitiger Ansprüche mit dem Titel einer Vertragsstrafe und eines Schadensersatzes. Der Anspruch auf Rücktritt vom Beförderungsvertrag von Seiten des Versenders ist dadurch nicht berührt.

(13) Dem Transporteur ist bekannt, dass **Terminfracht (Expressfracht)** einem besonderen Regime unterliegt. Die Beförderung wird als Terminfracht betrachtet, wenn auf der Bestellung im Teil Anmerkungen „*Expressbeförderung*“ angegeben ist. Bei einer Terminbeförderung verpflichtet sich der Transporteur dem Versender – dem Unternehmen ŠPED-INPEX s.r.o. Informationen zu den Belade- und Entladezeiten per SMS oder Telefonat zu gewähren, und dies spätestens 15 Minuten nach Ankunft am Ort der Beladung oder Entladung. Weiter verpflichtet sich der Transporteur bei einer Terminfracht, den Versender über die Stückzahl und das Gesamtgewicht der aufgeladenen Produkte und anschließend beim Ausladen der Waren über den Namen der Person, welche die Ware übernahm, zu informieren. Bei Verletzung dieser Bedingungen bei Terminfracht hat der Versender Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Eur für jede einzelne Verletzung gegenüber dem Transporteur.

(14) Für die Versicherung der beförderten Sendungen im Sinne des CMR-Abkommens ist der Transporteur verantwortlich. Der Transporteur ist für den kompletten oder teilweisen Verlust der Sendung verantwortlich, auch für deren Beschädigung, welche ab dem Augenblick der Übernahme der Sendung für die Beförderung eintritt, bis zum Augenblick ihrer Herausgabe.

Der Transporteur erklärt, dass er mit dem Augenblick des Abschlusses des Beförderungsvertrags eine gültige Versicherung der Verantwortung für Schäden sind, die bei der Erfüllung des Beförderungsvertrags entsteht, und dass der Versicherungswert im Falle der Ausübung des Transports mit einem Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die Mindesthöhe von 33.000,- EUR hat, im Falle der Ausübung des Transports mit einem Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen die Mindesthöhe von 75.000,- EUR hat und im Falle der Ausübung des Transports mit einem Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis 40 Tonnen die Mindesthöhe von 150.000,- EUR hat, und gleichzeitig der Versicherungswert der gültigen Versicherung des Transporteurs immer mindestens die Höhe des tatsächlichen Werts der beförderten Sendung bei der betreffenden Beförderung hat. Den Wert der beförderten Sendung meldet der Versender dem Transporteur. Wenn der Wert der beförderten Sendung dem Transporteur nicht bis zu dem Tag gemeldet wird, der dem Tag der Ausübung der Beförderung vorausgeht, ist es die Pflicht des Transporteurs vom Versender die Informationen über den Wert der Sendung, die befördert werden soll, anzufordern. Wenn der Transporteur seine Pflichten nach vorherigem Satz erfüllt, gilt, dass er ordentlich über den Wert der Sendung informiert wurde und dass der Transporteur mit dem Augenblick des Abschlusses des Beförderungsvertrags eine gültige Versicherung für den Fall seiner Verantwortung für Schäden hat, die bei Erfüllung des Beförderungsvertrags mit einer Versicherungshöhe entstand, minimal in der Höhe gemäß des ersten Satzes dieser Bestimmung der AGB des Versenders. Der Transporteur erklärt weiter, dass die Gültigkeit und Wirksamkeit des Versicherungsvertrags nicht früher als bis zum Tag der Beendigung der Beförderung, die in diesem Vertrag vereinbart wurde, endet. Der Transporteur ist verpflichtet auf Anforderung des Versenders dem Versender eine Kopie des

Versicherungsvertrags per E-Mail oder Fax zu senden. Der Transporteur ist für die Gültigkeit aller nötigen Genehmigungen zur Beförderung wie auch anderer für die Beförderung unvermeidlicher Dokumente verantwortlich. Im Falle der Verletzung einer der oben angegebenen Pflichten ist der Transporteur verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,- EUR für jede einzelne Verletzung zu bezahlen und im Falle der Nichterfüllung der Pflicht der Minimalhöhe der Versicherungsdeckung in der in diesem Punkt vereinbarten Höhe, eine Vertragsstrafe in der Höhe des Unterschieds zwischen der Höhe der Versicherungsdeckung, auf die sich der Transporteur verpflichtet hat, und der Höhe der realen Versicherungsdeckung, für die er einen abgeschlossenen gültigen Versicherungsvertrag hat. Bei Entstehung eines Schadens an der Sendung wird dieser Schaden vorrangig aus der Versicherung des Transporteurs gedeckt und dies in voller Höhe, in welcher der Schaden real entstand, und das auch über dem Rahmen des Limits der Verantwortlichkeit für den Schaden, der durch das CMR-Abkommen festgelegt ist.

(15) Der Transporteur ist verantwortlich für den entsprechenden technischen Zustand des Fahrzeugs, inklusive der Ladeflächen und unbeschädigter Planen, er ist auch für die Pflichtausstattung der Besatzung des Fahrzeugs und deren Schutzausstattung (angegeben in Punkt L) Abs.12) verantwortlich. Der Transporteur ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass der Transport nur mit Personen mit der entsprechenden fachlichen Befähigung realisiert wird. Während der gesamten Zeit des Transports, einschließlich der Beladung, muss der Transporteur im Fahrzeug alle Originaldokumente haben. Im Falle der Verletzung einer der oben angegebenen Pflichten ist der Transporteur verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- EUR für jede einzelne Verletzung zu bezahlen. Wenn das Fahrzeug nicht der Fracht entspricht bzw. wenn der Fahrer nicht über alle Fahrzeugdokumente verfügt, hat der Versender das Recht die Bestellung zu stornieren, und dies ohne eine Sanktion oder einen Schadensersatzanspruch von Seiten des Transporteurs. Im Falle einer solchen Stornierung der Bestellung hat der Versender Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den Transporteur.

(16) Im Falle einer Bezifferung und Beanspruchung einer Vertragsstrafe gegenüber dem Transporteur bleibt der Anspruch des Versenders auf eine eventuelle Versicherungserfüllung unberührt. Mit der Geltendmachung eines Anspruchs auf eine vereinbarte Vertragsstrafe in diesem Vertrag wird das Rechts des Versenders Schadensersatz, welcher die Höhe der berechneten Vertragsstrafe übersteigt, zu fordern nicht berührt.

(17) Im Falle der Verletzung einer der Pflichten des Transporteurs, die im Sinne des Frachtvertrags und dieser AGB des Versenders mit einer Vertragsstrafe abgesichert ist, ist der Versender berechtigt gegenüber dem Transporteur auch Schadensersatz geltend zu machen, ohne gleichzeitige Geltendmachung der Vertragsstrafe.

(18) Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz sind fällig am Tag, welcher dem Tag ihrer Geltendmachung gegenüber der zweiten Vertragspartei folgt. Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz müssen so schriftlich geltend gemacht werden, dass aus der Geltendmachung klar ist, was die Vertragspartei damit verfolgt. Die Schriftform wird auch dann als eingehalten betrachtet, wenn sie in elektronischer Form erfolgt. Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz werden als an dem Tag geltend gemacht betrachtet, der dem Tag folgt, an dem die Vertragspartei, gegen welche die Geltendmachung zielt, sich mit der Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. des Schadensersatzes bekanntzumachen.

(19) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Transporteur kein Rückhalterecht und kein Pfandrecht an der Sendung hat und dies auch nicht zur Absicherung von Forderungen des Transporteurs gegenüber dem Versender aus dem Beförderungsvertrag. Der Transporteur ist immer verpflichtet dem Empfänger die Sendung zu liefern.

(20) Der Transporteur ist verpflichtet den Minimallohn des Fahrers einzuhalten, der als Arbeitnehmer des Transporteurs die Beförderung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Mindestlohn, gültig in der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) (weiter nur „Mindestlohngesetz MiLoG“), in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Mindestlohn, gültig in der Französischen Republik (LoiMacron) (weiter nur „Mindestlohngesetz LoiMacron“), und in Übereinstimmung mit dem in der Österreichischen Republik gültigen Mindestlohngesetz einzuhalten. Der Transporteur ist auch verpflichtet, alle seine Bekanntmachungspflichten und Pflichten um Bereich der Erstellung und Gewährung entsprechender Dokumente gegenüber den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland, wie auch alle anderen Pflichten, die sich für ihn aus dem Mindestlohngesetz MiLoG ergeben, ordentlich und zeitig zu erfüllen. Ebenso ist der Transporteur verpflichtet ordentlich und zeitig alle seine Pflichten zu erfüllen, die sich für ihn aus dem geltenden Mindestlohngesetz LoiMacron ergeben, wenn er unter deren Wirksamkeit fällt. Ebenso ist der Transporteur verpflichtet ordentlich und zeitig alle seine Pflichten zu erfüllen, die sich für ihn aus den geltenden Mindestlohngesetzen in der Österreichischen Republik ergeben, wenn er unter deren Wirksamkeit fällt. Der Transporteur erklärt, dass ihm die aktuell gültigen und wirksamen Fassungen der Mindestlohngesetze MiLoG und LoiMacron und des Mindestlohngesetzes in der Österreichischen Republik bekannt sind und er sich verpflichtet, diese einzuhalten. Der Transporteur ist verpflichtet, die Einhaltung der angegebenen Pflichten im Sinne dieser Punkte der AGB des Versenders verpflichtet auf Aufforderung des Versenders jederzeit ausreichend nachzuweisen. Bei Verletzung der Pflichten des Transporteurs nach diesem Punkt der AGB des Versenders ist für die Auferlegung irgendwelcher Sanktionen oder die Ableitung von Verantwortung für Schäden im vollen Umfang ausschließlich der Transporteur verantwortlich und diese ist verpflichtet die auferlegte Sanktion oder den Schadensersatz in voller Höhe zu bezahlen. Bei Entstehung oder Geltendmachung von Ansprüchen dritter Personen gegenüber dem Versender, die aus dem Grund der Verletzung des Mindestlohngesetzes MiLoG oder des Mindestlohngesetzes LoiMacron oder des Mindestlohngesetzes in der Österreichischen Republik von Seiten des Transporteurs entstehen, ist der Transporteur verpflichtet diese Ansprüche dritter Personen komplett und selbst zu befriedigen. Diese Pflicht hat der Transporteur ausdrücklich auch gegenüber den Ansprüchen der Organe der Sozialversicherung, der Finanzämter wie auch anderer Organe, die für die Kontrolle der Einhaltung der gegenständlichen Gesetze zuständig sind. Wenn der Transporteur mit vorhergehender Zustimmung des Bestellers die Beförderung mittels dritter Personen ausführt, ist er verpflichtet sicherzustellen und zu prüfen, ob diese Person ordentlich und zeitig alle seine Pflichten, die sich für ihn aus dem Mindestlohngesetz MiLoG wie auch seine Pflichten aus dem Mindestlohngesetz LoiMacron und den Pflichten des Mindestlohngesetzes der Österreichischen Republik ergeben, wenn er deren Wirkungsbereich unterliegt, erfüllt. Wenn diese dritte Person einige Pflichten nicht erfüllt, die sich für diesen aus dem Mindestlohngesetz MiLoG oder aus dem Mindestlohngesetz LoiMacron oder aus dem Mindestlohngesetz in der Österreichischen Republik ergeben, ist er für eventuelle Schäden oder auferlegte Sanktionen wegen dieser Verletzung im kompletten Umfang der Transporteur verantwortlich, welcher den eventuellen Schaden oder die auferlegte Sanktion im vollen Umfang bezahlt. Durch die Nutzung dritter Personen zur Ausführung des Transports entledigt sich der Transporteur nicht der Verantwortlichkeiten und der Pflichten, welche sich für ihn aus den Bestimmungen dieses Punkts der AGB des Versenders ergeben.

(21) Der Transporteur erklärt, dass sich bei allen Ansprüchen des Versenders gegenüber dem Transporteur aus Gründen geleisteter Transporte die Verjährungsfrist auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Verjährungsfrist erstmals auszulaufen beginnt, verlängert.

(22) Der Transporteur hat nicht das Recht, seine Ansprüche gegenüber dem Versender aus dem Beförderungsvertrag an eine dritte Partei abzutreten. Eventuelle Streitfälle, die zwischen dem

Transporteur und dem Versender aus dem geschlossenen Beförderungsvertrag entstehen, versuchen die Vertragsparteien vorrangig durch außergerichtliche Vermittlung zu lösen.

(23) Alle Rechtsbeziehungen, die zwischen den Vertragsparteien entstehen, entstanden auf Basis des Beförderungsvertrags inklusive der Beziehungen, die mit dem Abschluss des Beförderungsvertrags zusammenhängen, richten sich immer nach den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und internationalen Verträgen, die Vorrang vor den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik haben. Das entscheidende Recht ist immer das slowakische Recht.

(24) Die Vertragsparteien vereinbaren und erklären, dass alle Streitfälle, die sich aus den Rechtsbeziehungen ergeben, die aus diesem Beförderungsvertrag entstehen oder mit diesen zusammenhängen, inklusive aller rechtlichen Nebenbeziehungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Ansprüche auf Schadensersatz, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung und das Erlöschen dieser Verträge vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht in der Slowakischen Republik verhandelt werden. Wenn nach dem Gesetz Nr. 97/1963 Gs. über das internationale Privat- und Prozessrecht in der Fassung letzterer Vorschriften, nach der Verordnung des Rats (ES) Nr. 44/2001 über die die Rechtskompetenz und die Anerkennung und Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen oder nach anderen Rechtsnormen, Gesetzen oder internationalen Verträgen, welche die Zuständigkeit von Gerichten bei Streitfällen mit ausländischen Elementen regeln, das zuständige Gericht in der Slowakischen Republik ist, wird das zuständige Gericht nach Vereinbarung der Vertragsparteien das Bezirksgericht Trebišov, Slowakische Republik.

(25) Diese AGB des Versenders sind in slowakischer Sprache, in englischer Sprache und in deutscher Sprache ausgefertigt, bei alle Sprachversionen rechtlich gleichwertig sind. Im Falle eine Unklarheit bzw. eines Widerspruchs in der Auslegung der Bestimmungen dieser ABG des Versenders in der slowakischen, englischen und deutschen Sprache bestimmten sich die geschäftlich bindenden Beziehungen zwischen dem Versender und dem Transporteur nach der Version der ABG des Versenders in der slowakischen Sprache.

(26) Diese AGB des Versenders wurden angenommen und sind ab dem 01.11.2018 gültig. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB des Versenders sind ab dem Tag ihrer Veröffentlichung und Verfügbarkeit auf den Webseiten des Versenders gültig.